

SATZUNG

RCC - RetroClassicCultur e.V.

Stand: 09.03.2013
beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 26.11.2007 in Stuttgart
geändert durch Beschlüsse vom 17.01.2008 und vom 09.03.2013

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „RCC – RetroClassicCultur e.V.“.
2. Der Verein ist gemeinnützig.
3. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Würdigung jeglicher historischer Fahrzeuge als Kulturgut.
2. Zielsetzung des Vereins ist die Erhaltung und Pflege historischer Fahrzeuge aller Art durch die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung aller Vorhaben, die das Ziel haben, historische Fahrzeuge zu sammeln, zu erhalten, zu dokumentieren, zu restaurieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Organisation und Durchführung von einzelnen Projekten und Veranstaltungen durch den Verein selbst oder durch vom Verein beauftragte Dritte,
 - b. Werbemaßnahmen für den geförderten Zweck durch den Verein selbst oder durch vom Verein beauftragte Dritte,
 - c. die Beschaffung von Mitteln hierzu über Beiträge, Spenden etc.
 - d. Förderung und Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Vorhaben im Sinne des Vereinszwecks.
 - e. Förderung der Kunst im Zusammenhang mit historischen Fahrzeugen

Die zur Verwirklichung des Satzungszwecks möglichen Vorhaben werden in Anlage 1 dieser Satzung genauer beschrieben.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Soweit er die von ihm beschafften Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weiterleitet, ist er ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine über den Aufwand zur Erledigung der Tätigkeiten für den Verein hinausgehenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist international tätig. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person Körperschaft des öffentlichen Rechts oder sonstige Personenvereinigung (kollektive Mitglieder) werden, welche sich in besonderem Maße um die Erhaltung des Kulturguts des Automobils verdient gemacht hat und welche die Sammlung, Erhaltung, Restauration und öffentliche Zuschaustellung historischer Fahrzeuge unterstützt und fördert.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme eines Mitglieds geschieht nach folgendem Verfahren:
 - a) Auf Vorschlag zweier unabhängiger, bürgender Mitglieder, welche die Funktion als Mittelsmann zwischen Verein und aufzunehmendem Mitglied übernehmen, stellt der Vorstand das aufzunehmende Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung vor. Abwesende Mitglieder sind schriftlich zu benachrichtigen.
 - b) In der auf Bekanntgabe folgenden Mitgliederversammlung stimmen die Mitglieder über eine vorläufige Aufnahme ab. Stimmen mindestens zwei Mitglieder - aus sachlichem Grund - gegen die Aufnahme, ist der Vorschlag abgelehnt.
 - c) Wird der Vorschlag angenommen, kann die Person aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
 - d) In der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird über die endgültige Aufnahme des Mitglieds abgestimmt. Auf eine vorherige Diskussion über die Aufnahme folgt die offene Abstimmung ohne Teilnahme des aufzunehmenden Mitglieds.

e) Stimmen mindestens zwei Mitglieder aus sachlichem Grund gegen die Aufnahme, so ist das Mitglied nicht aufgenommen. Abwesende Mitglieder können ihr Entscheidung schriftlich, ggfs. mit Begründung, dem Vorstand vorab übermitteln.

f) Ob die Gründe einer Ablehnung berechtigt sind, entscheidet im Zweifel die Mehrheit der Mitglieder.

3. Der Verein kann zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks und zur Deckung der administrativen Kosten Mitgliedbeiträge erheben. Die Festsetzung bleibt einer gesonderten Geschäftsordnung vorbehalten.

4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund sowie durch Auflösung des Vereins.

5.1 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

5.2 Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Ausscheidens nicht erstattet.

5.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand, aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei

- a) Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- c) Handlungen, welche die Zielsetzungen und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden

§4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

2. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle weitere Organe (Beiräte, Ausschüsse, ...) bilden und diese mit besonderen Aufgaben betrauen. Aufgaben und Befugnisse werden in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt.

§5 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung bekanntzugeben. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. 20 % der stimmberechtigten Mitglieder können unter Angabe konkreter Tagesordnungspunkte beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung.
5. In ihrer ersten Versammlung beschließen die Mitglieder eine Geschäftsordnung, die nur mit 2/3 Mehrheit geändert werden kann.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt ansonsten regelmäßig über
 - a) den Jahresabschluss
 - b) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird entsprechend Abs. 4 eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend eine abweichende Mehrheit bestimmt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig der Schriftführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Aufgabe des Vorstandes ist auch die Berufung und Abberufung der Kuratoriumsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht in der Regel aus nicht mehr als 21 Mitgliedern. Mitglieder des Kuratoriums sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen und/oder aktiv die Zwecke des Vereins durch Zuwendungen fördern.
2. Die Mitglieder der Kuratoriums sind in der Regel auch Mitglieder des Vereins; über etwaige Ausnahmen entscheiden der Vorstand.
3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Daneben beaufsichtigt das Kuratorium den Verein in finanzieller Hinsicht. Größere Vorhaben sind mit dem Kuratorium abzustimmen. Das Kuratorium hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
4. Das Kuratorium wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, und bleibt bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

5. Bei Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung mit mehrjähriger Bindung und Verpflichtung des Vereins ist das Kuratorium zuvor anzuhören. Eine schriftliche Anhörung ist zulässig. Das Kuratorium entscheidet in diesem Fall, ob die Angelegenheit der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen ist.
6. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Monat vor der der Jahresversammlung des Vereins, findet eine Sitzung des Kuratoriums statt. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden des Vereins und dem Kuratoriumsvorsitzenden in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht; zu besprechende Themen werden nach Möglichkeit schriftlich vorbereitet und mit der Einladung versandt. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung in Textform vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen.
7. In den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Anwesenheitsrecht; sie sind von den Sitzungen des Kuratoriums zu verständigen.
8. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, wählt das Kuratorium für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
10. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Vereinsjahr, Jahresabschluss

1. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr
2. Der Vorstand ist verpflichtet, den Jahresabschluss für das abgelaufene Jahr auf der Basis einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen. Der Abschluss ist vom Rechnungsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Dieser bestätigte Abschluss ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist, einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das

Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu benennende steuerbegünstigten Körperschaft, die ebenfalls die Erhaltung und Würdigung historischer Fahrzeuge als Kulturgut zum Ziel hat. Es ist dort zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls durch redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die in Kenntnis der Unwirksamkeit zur bestmöglichen Erreichung des Vereinszwecks getroffen worden wäre.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung vom 26.11.2007 beschlossen.